

# SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid sozial

---

## Merkblatt

Massnahmen wegen COVID-19

# Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen

Bern, 30. April 2020

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Ausgangslage .....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2. Arbeit auf den Sozialdiensten .....</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1. Beratungsgespräche und Sitzungen .....   | 4         |
| 2.2. Empfehlungen für Mitarbeitende.....  | 4         |
| <b>3. Fortführung der bisherigen Unterstützung .....</b>  | <b>5</b>  |
| 3.1. Persönliche Hilfe .....  | 5         |
| 3.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten.....   | 5         |
| 3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe .....   | 6         |
| 3.4. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen .....  | 6         |
| 3.5. Leistungskürzungen und Sanktionen.....   | 7         |
| 3.6. Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen.....                 | 7         |
| 3.7. Einstellungen wegen Verletzung der Subsidiarität.....  | 8         |
| 3.8. Fristen und Verfahrensrechte.....  | 8         |
| <b>4. Bearbeitung von Gesuchen um neue oder zusätzliche Unterstützung.....</b>                        | <b>9</b>  |
| 4.1. Anspruchsprüfung und Sicherungsmassnahmen .....  | 10        |
| 4.2. Corona Erwerbbersatzentschädigung und Sozialhilfe.....   | 11        |
| 4.3. Corona-Notkredite und Sozialhilfe .....  | 12        |
| 4.4. Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe .....   | 13        |
| 4.5. Umfang der Unterstützung von selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten ..... | 14        |
| 4.6. Folgen für Ausländerinnen und Ausländer .....  | 14        |
| 4.7. AuslandschweizerInnen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz .....                        | 14        |
| <b>5. Rückerstattungspflicht .....</b>  | <b>15</b> |
| <b>6. Massnahmen für Bildung, berufliche und soziale Integration.....</b>                             | <b>16</b> |

# 1. Ausgangslage

Version vom 20. April 2020

Die nachfolgenden Empfehlungen der SKOS sind vorbehaltlich von kantonalen und kommunalen Regelungen und gelten für die Dauer der verordneten Massnahmen zur Bekämpfung einer Ausbreitung des Corona-Virus.

Sie gelten für die zum Publikationszeitpunkt geltende Lage und werden bei Bedarf aktualisiert. Die jeweils aktuellste Version finden Sie auf der SKOS-Webseite: <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter/>

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems eine «ausserordentliche Lage» erklärt und diverse Massnahmen ergriffen, die ab 27. April 2020 etappenweise gelockert werden (siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)). Zudem wurden diverse Massnahmen zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen der Epidemie-Massnahmen beschlossen.

Insgesamt haben die vom Bund verordneten Massnahmen Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Das vorliegende Merkblatt macht Empfehlungen zur Sozialhilfe während den Epidemie-Massnahmen

- **Arbeit auf Sozialdiensten (vgl. Ziff. 2):** Wie in anderen Betrieben müssen bei der Arbeit auf den Sozialdiensten die Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.
- **Fortführung der bisherigen Unterstützung (vgl. Ziff. 3):** Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Arbeitswelt haben Auswirkungen auf das Verfahren, Auflagen und Sanktionen bei der Unterstützung von laufenden Fällen.
- **Gesuche um neue oder zusätzliche Unterstützung (vgl. Ziff. 4):** Aufgrund der einschränkenden Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus ist davon auszugehen, dass vermehrt Personen auf finanzielle Unterstützung in der Form einer Überbrückungshilfe angewiesen sind. Dabei stellen sich zahlreiche Fragen, u.a. zur Subsidiarität der Sozialhilfe und zu ihrer Rechtzeitigkeit.
- **Rückerstattungspflicht für Unterstützung während Epidemie-Massnahmen (vgl. Ziff. 5)** Den Sozialhilfeorganen wird empfohlen, das ihnen zur Verfügung stehende Ermessen bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht im Sinne der unterstützten Personen auszuschöpfen.
- **Massnahmen für Bildung sowie berufliche und soziale Integration (vgl. Ziff. 6):** Aufgrund der ausserordentlichen Lage können zahlreiche Massnahmen im Bereich Bildung sowie berufliche und soziale Integration nicht mehr durchgeführt werden, in diesen Fällen sind sie zu sistieren. In anderen Fällen können sie unter gewissen Bedingungen fortgeführt werden.

## **2. Arbeit auf den Sozialdiensten**

Version vom 20. März 2020

Die Sozialhilfe als Dienstleistung für Menschen in prekären Lebenslagen muss aufrechterhalten bleiben, ohne die Gesundheit der Beteiligten zu gefährden.

Sozialdienste als kommunale und kantonale Verwaltungseinheiten erhalten Anweisungen von ihren vorgesetzten Stellen, diese müssen für spezifische Themen der Sozialhilfe herunter gebrochen werden. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf Massnahmen, die seit dem Bestehen der ausserordentlichen Lage in verschiedenen Kantonen und Gemeinden eingeführt wurden:

### **2.1. Beratungsgespräche und Sitzungen**

Version vom 20. April 2020

Für persönliche Beratungsgespräche gilt der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können persönliche Beratungsgespräche stattfinden, soweit die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können.

Die Schalter für Intake-Gespräche sind so auszugestalten, dass Mitarbeitende und antragstellende Personen gleichermassen vor einander geschützt sind und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.

Teamsitzungen und interne Besprechungen aller Art sind möglichst mit anderen Mitteln durchzuführen (Video- oder Telefonkonferenz, Zirkularweg). Weitere Massnahmen zur Reduktion der internen Sitzungen sind zu prüfen. So lassen sich Sitzungen von Sozialbehörden vorübergehend reduzieren, wenn Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Fragen an Sozialdienste delegiert werden.

### **2.2. Empfehlungen für Mitarbeitende**

Version vom 20. März 2020

Die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten von Mitarbeitenden sind so zu organisieren, dass die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können.

Wenn Mitarbeitende oder Personen in deren Haushalt erkranken, müssen sie zuhause bleiben. Soweit ihnen eine Arbeit möglich ist, ist diese nach Möglichkeit im Home-Office zu erledigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf Kosten des Arbeitgebers zu beurlauben.

Besonders gefährdete Personen sollen ihre Arbeit im Home-Office erledigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf Kosten des Arbeitgebers zu beurlauben.

### **3. Fortführung der bisherigen Unterstützung**

Version vom 20. März 2020

Sozialhilfe soll die Existenz von bedürftigen Personen sichern. In der ausserordentlichen Lage bleibt die Existenzsicherung zentral, während Massnahmen und Auflagen für Bildung sowie berufliche und soziale Integration vorübergehend in den Hintergrund treten.

Sozialhilfe ist auch in der ausserordentlichen Lage individualisiert zu erbringen. Der allgemeinen Lage ist ebenso Rechnung zu tragen wie den Schutzbedürfnissen von Personen, die durch den Corona-Virus besonders gefährdet sind.

Unter allen Umständen ist sicherzustellen, dass die finanziellen Leistungen weiterhin zuverlässig erbracht werden (Auszahlung GBL, Miete, Krankenkasse, Gesundheitskosten und sonstige Rechnungen, die über den Sozialdienst laufen). Die Reduktion von Leistungen der materiellen Grundsicherung müsste mittels Beschluss erfolgen (inkl. Rechtl. Gehör, Prüfung der Verhältnismässigkeit).

Massnahmen im Bereich Bildung und berufliche und soziale Integration sind während der ausserordentlichen Lage im bisherigen Rahmen vielfach nicht mehr durchführbar und in diesen Fällen zu sistieren. In anderen Fällen können sie unter gewissen Bedingungen fortgeführt werden (vgl. Ziff. 5).

#### **3.1. Persönliche Hilfe**

Version vom 20. März 2020

Eine Konzentration von Sozialhilfe auf zentrale Leistungen soll nicht einen Abbau bedeuten. Im Gegenteil: Betroffene Personen können einen zusätzlichen Bedarf an persönlicher Hilfe haben, damit sie belastende Lebenslagen angesichts der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu bewältigen vermögen (z.B. Persönliche Beratungsgespräche, Vermittlung von Hilfe beim Einkaufen für besonders gefährdete Personen).

#### **3.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten**

Version vom 20. März 2020

Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Für die Dauer der ausserordentlichen Lage ist jedoch zu berücksichtigen, welche Mitwirkung erbracht werden kann und welche nicht und welche Mitwirkung mit Blick auf die Ziele der Sozialhilfe in dieser ausserordentlichen Lage sinnvoll ist.

Auskunfts- und Meldepflichten betreffend die persönliche und finanzielle Situation gelten weiterhin (z.B. Bekanntgabe von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, Familienverhältnisse, Verpflichtungen der

materiellen Grundsicherung und Informationen zur Gesundheit). Veränderungen in diesen Bereichen sind unaufgefordert zu melden.

Pflichten zur Minderung der Bedürftigkeit gelten weiterhin, soweit dies in der ausserordentlichen Lage möglich ist (z.B. Geltendmachung von Drittansprüchen, Senkung von überhöhten Fixkosten).

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung von Mitwirkungspflichten zu informieren.

### **3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe**

Version vom 9. April 2020

Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten, die Auflagen müssen für die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zumutbar sein. Es sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- **Auflage lässt sich nicht erfüllen:** Wenn sich seit Erlass einer Auflage die Umstände wegen der ausserordentlichen Lage so geändert haben, dass die darin vorgegebenen Pflichten nicht mehr eingehalten werden können, ist die Erfüllungspflicht vorläufig zu sistieren (z.B. Abklärungen bei Vertrauensärzten, Teilnahme an eingestellten Programmen).
- **Auflage ist nicht mehr verhältnismässig:** Wenn sich seit Erlass einer Auflage die Umstände wegen der ausserordentlichen Lage so geändert haben, dass die darin vorgegebenen Pflichten theoretisch noch eingehalten werden können, aber nicht mehr verhältnismässig sind, ist die Erfüllungspflicht vorläufig zu sistieren (z.B. Wohnungssuche, wenn Besichtigungen nicht mehr möglich sind). Anders als im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (vgl. COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033) sollen Auflagen der Sozialhilfe zur Stellensuche resp. zum Nachweis von Arbeitsbemühungen nicht pauschal sistiert werden. Es ist je nach Fähigkeitsprofil der unterstützten Person zu entscheiden, ob die Auflage noch verhältnismässig ist oder nicht. Im Zweifelsfall ist im Interesse der unterstützten Person zu entscheiden.

Auflagen zur Teilnahme an Programmen zur Bildung sowie zur beruflichen und sozialen Integration sind nicht mehr ohne weiteres verpflichtend (vgl. Ziff. 6). Wo die Arbeitsplätze weiterbestehen und eine Teilnahme für die verpflichtete Person unter Würdigung der gesamten Umstände zumutbar ist, bleibt die Auflage verpflichtend.

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung der für sie gesprochenen Auflagen zu informieren.

### **3.4. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen**

Version vom 30. April 2020

Für die Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende) und Bemühungen für die eigene berufliche und soziale

Integration sind Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen vorgesehen. In einer ersten Phase nach Beginn der ausserordentlichen Lage wurde empfohlen, EFB und IZU wie zuvor zu gewähren, auch wenn die eigentlich honorierte Leistung nicht mehr erbracht werden konnte. Ab der Bedarfsbemessung für den Juni 2020 sind nur die effektiv erbrachten Einkommen und Integrationsbemühungen mit EFB und IZU zu honorieren. Wer aufgrund behördlicher Entscheide auch nach dem 31. Mai weiterhin an keinem Integrationsprogramm teilnehmen kann, soll bis Ende Juni eine IZU ausgerichtet erhalten.

### **3.5. Leistungskürzungen und Sanktionen**

Version vom 20. März 2020

Wenn Sanktionen in der ausserordentlichen Lage vollzogen werden, muss deren Verhältnismässigkeit neu geprüft werden. Wenn eine Leistungskürzung im Umfang von 30% des Grundbedarfs vor Erlass der Epidemie-Massnahmen zumutbar war, bedeutet dies nicht, dass sie auch in der jetzt geltenden Lage noch zumutbar ist.

Dies muss insbesondere bei der Sanktionierung von Haushalten mit Kindern und Jugendlichen oder mit besonders gefährdeten Personen berücksichtigt werden. In solchen Fällen kann es angebracht sein, eine Leistungskürzung für die Dauer der ausserordentlichen Lage ganz oder teilweise zu sistieren.

Leistungskürzungen in der Form von Sanktionen dienen primär dazu, um unterstützte Personen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, wenn sie ihren Pflichten und Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bisher nicht nachgekommen sind. Soweit sich diese Auflagen aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht mehr erfüllen lassen, sind daher grundsätzlich auch die betreffenden Sanktionen zu überdenken und ggf. vorläufig zu sistieren.

Bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten können Sanktionen vollzogen oder fortgeführt werden. In diesen Fällen dient die Leistungskürzung nämlich nicht (nur) einer Verhaltensänderung.

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung oder Reduktion der für sie gesprochenen Sanktion zu informieren.

### **3.6. Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen**

Version vom 20. März 2020

Eine Forderung auf Rückerstattung kann mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet werden. Dabei sind die Vorgaben zum Umfang und zur Verhältnismässigkeit zu

beachten, die auch bei Leistungskürzungen als Sanktion gelten. Wenn eine Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung vor Erlass der weitgehenden Corona-Massnahmen zumutbar war, bedeutet dies nicht, dass sie auch in einer ausserordentlichen Lage noch zumutbar ist.

### **3.7. Einstellungen wegen Verletzung der Subsidiarität**

Version vom 20. März 2020

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Unterstützungsleistungen ist u.a. dann zulässig, wenn sich eine Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen. Wo die Möglichkeiten zur Annahme einer bezahlten Arbeit aufgrund der ausserordentlichen Lage nicht mehr besteht, oder wo eine Geltendmachung von Drittansprüchen grundsätzlich möglich, aber aufgrund der ausserordentlichen Lage erschwert ist, sind die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen nicht erfüllt.

### **3.8. Fristen und Verfahrensrechte**

Version vom 20. April 2020

Der Bundesrat hat entschieden, dass die über die Ostertage anstehenden Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren früher beginnen. Sie dauerten vom 21. März bis und mit 19. April 2020. Das galt in allen Verfahren nach Bundesrecht oder nach kantonalem Recht, für die nach ordentlichem Recht über Ostern ein Friststillstand vorgesehen war.

Entscheide von Sozialdiensten sind mit Fristen verknüpft, in denen eine unterstützte Person eine Auflage zu erfüllen hat, oder in denen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Aufgrund der ausserordentlichen Lage und den damit verbundenen Einschränkungen ist empfohlen, derzeit grundsätzlich keine Verfügungen zu erlassen, die aufgrund des kantonalen Sozialhilfe- und Verwaltungsverfahrenrechts eine vorgegebene Frist zur Folge haben. Dies muss insb. für Verfügungen zulasten von unterstützten Personen gelten. Wenn Fristen zum Erfüllen von Auflagen gesetzt werden, sind bei deren Festsetzung die aktuellen Umstände zu berücksichtigen.

Wenn gesetzliche Fristen dennoch laufen und ungenutzt verstreichen, werden die betreffenden Entscheide grundsätzlich formell rechtskräftig. Lässt es das kantonale Recht zu, kann im Bedarfsfall ein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist gestellt werden. Ansonsten können unterstützte Personen gestützt auf kantonales Recht auch ein Gesuch um Wiedererwägung stellen. Sozialhilfeorganen wird empfohlen, auf Wiedererwägungsgesuche grundsätzlich einzutreten, wenn jemand aus nachvollziehbaren Gründen in Anbetracht der aktuellen ausserordentlichen Lage kein Rechtsmittel ergriffen



hat. Wiedererwägungsgesuche entfalten zwar keine aufschiebende Wirkung. Es wird jedoch in der ausserordentlichen Lage empfohlen, bei Eingang eines Wiedererwägungsgesuchs den an sich rechtskräftigen Beschluss bis zum Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch nicht zu vollstrecken. Der materielle Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch löst wiederum eine neue Rechtsmittelfrist aus, womit grundsätzlich auch die aufschiebende Wirkung gilt.

Sozialhilfeorgane haben das Recht auf Akteneinsicht, Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung (rechtliches Gehör) zu wahren. Angesichts der ausserordentlichen Lage ist zu berücksichtigen, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs allenfalls besonderer Voraussetzungen bedarf (Schriftlichkeit, per Telefon, Facetime oder Skype mit Bestätigung des Inhalts per E-Mail). Insbesondere bei besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen, dass sie über zumutbare Möglichkeiten verfügen, um sich zu relevanten Fragen äussern zu können.

#### **4. Bearbeitung von Gesuchen um neue oder zusätzliche Unterstützung**

Version vom 9. April 2020

Sozialhilfe muss rechtzeitig erbracht werden. Unaufschiebbarer wirtschaftlicher Hilfe muss in dringenden Fällen sofort geleistet werden. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfeanspruch besteht.

Damit die Sozialhilfe in der ausserordentlichen Lage ihren Auftrag erfüllen kann und die verfassungsrechtlich garantierten Ansprüche erbracht werden können, bedarf es vorübergehender Anpassungen beim Verfahren um Anspruchsprüfung. Die Verfahrensbestimmungen dürfen nicht dazu führen, dass die notwendige Unterstützung aus formalen beziehungsweise terminlichen Gründen nicht rechtzeitig geleistet werden kann. Eine vollständige Prüfung von Zuständigkeit, Bedürftigkeit und Umfang des Anspruchs kann nachgängig sichergestellt werden.

## 4.1. **Anspruchsprüfung und Sicherungsmassnahmen**

Version vom 9. April 2020

Es kann ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe bestehen, wenn eine Corona Erwerbsersatzentschädigung, eine Kurzarbeitsentschädigung oder eine besondere kantonale Hilfeleistung zur Deckung der materiellen Grundsicherung nicht ausreichend ist. Dies, weil die Entschädigungen nicht aufgrund des Bedarfs bemessen, sondern als Pauschalen ausgerichtet werden.

Grundsätzlich gilt im Sozialhilferecht die Untersuchungsmaxime. Das bedeutet, dass die sachlich und örtlich zuständige Sozialbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat. Der Mitwirkung um Unterstützung ersuchender Personen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie sind verpflichtet, das Notwendige für die Abklärungen beizubringen. Dazu gehören Informationen zu: Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, Familienverhältnisse, Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung und Informationen zur Gesundheit.

Ob und in welchem Umfang eine Bedürftigkeit besteht, lässt sich in vielen Fällen bereits dann abschätzen, wenn die persönlichen Umstände und die Subsidiarität noch nicht umfassend geklärt sind. Wenn die Notlage mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht, ist auf Grundlage der vorhandenen Informationen eine Unterstützung zu bemessen und (allenfalls bevorschussend) auszurichten.

Analog der Bestimmungen zur Bevorschussung von Sozialhilfe kann die Unterstützung vom Unterzeichnen einer Rückerstattungserklärung und/oder einer Abtretungserklärung zuhanden des unterstützenden Sozialhilfeorgans abhängig gemacht werden. Im Unterstützungsbeschluss kann darauf hingewiesen werden, dass der Anspruch aufgrund nicht vollständiger Unterlagen nicht abschliessend festgelegt werden konnte und aus diesem Grund eine Rückerstattung vorbehalten ist. Gestützt auf solche Massnahmen kann der Sozialdienst sicherstellen, dass Unterstützungsleistungen rückgefordert werden können, auf die gemäss nachgängig durchgeführter, vollständiger Prüfung gar kein Anspruch bestand.

Dies gilt auch dann, wenn die örtliche Zuständigkeit noch nicht abschliessend geklärt ist. Bei zweifelhafter örtlicher Zuständigkeit ist die Unterstützung durch das angefragte Gemeinwesen einstweilen, d.h. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aufzunehmen (analog der Empfehlungen zur Handhabung negativer Kompetenzkonflikte, vgl. SKOS-Merkblätter "Negative Kompetenzkonflikte im interkantonalen Bereich", [Link](#) sowie "Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe", [Link](#)). Ein anderes möglicherweise zuständiges Gemeinwesen ist über die vorläufige Aufnahme der Unterstützung zu informieren.

## 4.2. Corona Erwerbsersatzentschädigung und Sozialhilfe

Version vom 20. April 2020

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona Erwerbsersatzentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Der Bundesrat hat befristet bis September 2020 eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geschaffen für Eltern, Personen in Quarantäne, Selbständigerwerbende und freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Informationen zu den neuen Leistungen:

- COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31 ([Link](#))
- «Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus» ([Link](#))
- Merkblatt «6.03 – Corona Erwerbsersatzentschädigung», Informationsstelle AHV/IV ([Link](#))
- Formular «318.758 – Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung», Informationsstelle AHV/IV ([Link](#))

**Pflicht zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung:** Die Corona Erwerbsersatzentschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Sie muss bei der für die betreffende Person zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden, wo die Ansprüche geprüft werden. Der Sozialdienst hat darüber zu informieren, dass mit Sozialhilfe unterstützte Personen eine Pflicht haben, allfällige Ansprüche auf eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geltend zu machen (SKOS-RL A.5.2). Die Ansprüche können rückwirkend auf den Zeitpunkt geltend gemacht werden, an dem sämtliche Voraussetzungen zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung erfüllt waren. Konkret sind folgende unterstützten Personen über ihre Pflicht zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung zu informieren:

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbstständig Erwerbende, die einen Erwerbsausfall erleiden, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen müssen oder einen Erwerbsausfall erleiden;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

**Rückerstattung bevorschussender Sozialhilfe:** Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona Erwerbsersatzentschädigung. Es ist möglich, dass Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden muss, bis von den Ausgleichskassen ein Anspruch geprüft und die

Leistungen ausbezahlt werden. Erste Auszahlungen der neuen Entschädigung werden voraussichtlich ab Mitte April 2020 erfolgen, rückwirkend bis zum Zeitpunkt, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also rückwirkend frühestens auf den 17. März 2020. Für den Fall einer rückwirkenden Auszahlung von Corona Erwerbsersatzentschädigungen muss die Rückerstattung von bevorschussten Sozialhilfeleistungen gesichert werden. Die Ausgleichskasse erstellt eine Mitteilung, auf der der ausbezahlte Betrag zeitlich und frankenmässig beziffert ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Sozialdienste haben von unterstützten Personen gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG ([Link](#)) eine Abtretung allfälliger Ansprüche auf rückwirkend ausbezahlte Corona Erwerbsersatzentschädigungen oder eine Drittauszahlungsvollmacht zu verlangen.
- Gestützt auf solche Abtretungen können Sozialdienste verlangen, dass ihnen rückwirkende Ansprüche auf Corona Erwerbsersatzentschädigungen direkt ausbezahlt werden.
- Rückwirkend eingehenden Erwerbsersatzentschädigungen werden (wie üblich bei rückwirkend eingehenden Sozialversicherungsleistungen) mit der im selben Zeitraum geleisteten Sozialhilfe verrechnet, ein Überschuss ist den unterstützten Personen auszubezahlen. Bei fortlaufender Unterstützung ist ein Überschuss als Einnahme im aktuellen Budget anzurechnen.

### **4.3. Corona-Notkredite und Sozialhilfe**

Version vom 20. April 2020

In Notlagen können Unternehmerinnen und Unternehmer zur Deckung der eigenen materiellen Grundsicherung einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, während sie zur Deckung von Betriebskosten ergänzend einen Corona-Notkredit beantragen können (vgl. Ziff. 4.5).

Gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 können Unternehmen bei ihrer Bank zinslose Kredite beziehen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch für selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer. Solche Corona-Notkredite sind gemäss Erläuterungen der Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes zur Deckung von Fixkosten (z.B. Miet- und Sachkosten) von Unternehmen gedacht, nicht für Lohnkosten.

Zur Deckung des materiellen Grundbedarfs ist die Sozialhilfe daher nicht subsidiär gegenüber Corona-Notkrediten. Von Personen in Not kann daher nicht verlangt werden, dass Sie zur Deckung ihrer materiellen Grundsicherung einen Corona-Notkredit beantragen. Wenn Sie aber mit Sozialhilfe unterstützt werden und über Mittel aus einem Corona-Notkredit verfügen können, ist folgendes zu beachten: Wenn Mittel aus Corona-Notkrediten trotz ihrer anderen Zweckbestimmung direkt für Auslagen verwendet werden, die zur materiellen Grundsicherung gehören, kann dies bei der Bedarfsbemessung der Sozialhilfe berücksichtigt werden. Eine Anrechnung als Einnahme ist in diesen Fällen unter

Berücksichtigung der Empfehlungen zur Anrechnung von freiwilligen Zuwendungen Dritter (vgl. Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 3/13, [Link](#)) möglich.

#### 4.4. Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe

Version vom 9. April 2020

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Kurzarbeitsentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. So können Lohnansprüche für Arbeitnehmende sichergestellt werden. Informationen zu den neuen Leistungen:

- COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033 ([Link](#))
- Info-Webseite «Kurzarbeitsentschädigung» ([Link](#))
- SECO-Webseite «Neues Coronavirus» ([Link](#)) inkl. Hinweis auf SECO Infoline für Unternehmen, Tel: +41 58 462 00 66
- Zuständige Kantonale Arbeitsämter ([Link](#))
- Formulare für Kurzarbeitsentschädigung ([Link](#))

**Relevanz von Kurzarbeitsentschädigungen für die Sozialhilfe:** In den regulären Fällen der Kurzarbeitsentschädigung entstehen keine neuen Schnittstellen zur Sozialhilfe. Die Entschädigung fliesst an Arbeitgeber, die damit die Löhne ihrer Angestellten sichern können. Für die Sozialhilfe neu relevant sind jedoch arbeitgeberähnliche Angestellte und auf Abruf beschäftigte Angestellte.

- **Arbeitgeberähnliche Angestellte:** Dazu gehören z.B. Gesellschafter einer Gmbh, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Diese Personen können analog der Empfehlungen für selbständig Erwerbende, die allenfalls einen Anspruch auf Corona Erwerbsersatzentschädigung haben, unterstützt werden (vgl. Ziff. 4.2). Insbesondere treffen sie bei bevorschussender Unterstützung durch die Sozialhilfe Pflichten zur Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung (beim kantonalen Arbeitsamt) sowie zur Abtretung allfälliger Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung oder eine Drittauszahlungsvollmacht.
- **Auf Abruf beschäftigte Angestellte:** Für sie kann mit den am 8. April 2020 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen eine Kurzarbeitsentschädigung verlangt werden, wenn sie während mindestens sechs Monaten beim gleichen Unternehmen gearbeitet haben. Wer von dieser Regelung nicht profitieren, keine Einsätze auf Abruf mehr leisten und auch keine ALV-Taggelder beanspruchen kann, verfügt allenfalls subsidiär über einen Anspruch auf Sozialhilfe. Für diese Personen gelten die allgemeinen Empfehlungen zur vereinfachten Prüfung von Unterstützungsansprüchen (vgl. Ziff. 4.1).

## **4.5. Umfang der Unterstützung von selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten**

Version vom 20. März 2020

Die Sozialhilfe für selbständig Erwerbende und arbeitgeberähnliche Angestellte beschränkt sich auf ihre materielle Grundsicherung. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Zur Deckung von Betriebskosten können Corona-Notkredite beantragt werden (vgl. Ziff. 4.3).

Bei selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten gelten die allgemeinen Empfehlungen zur vereinfachten Prüfung von Unterstützungsansprüchen (vgl. «Allgemeines zu neuen Unterstützungsgesuchen»). Hinzu kommt, dass Firmenwerte (z.B. Autos, Einrichtungen, Mittel auf dem Geschäftskonto), die grundsätzlich für die selbständige Erwerbstätigkeit gebraucht werden, während der ausserordentlichen Lage bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind.<sup>1</sup>

## **4.6. Folgen für Ausländerinnen und Ausländer**

Version vom 9. April 2020

Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt, bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.

## **4.7. AuslandschweizerInnen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz**

Version vom 20. April 2020

Aufgrund der ausserordentlichen Lage und der Reisebeschränkungen befinden sich zahlreiche Auslandschweizerinnen und -schweizer im Land, die nicht in ihre Wohnsitzstaaten zurückkehren können und in finanzielle Notlagen geraten. Für die Unterstützung dieser Personen mit Aufenthalt in der Schweiz sind die Aufenthaltsorte zuständig. Konkret ist eine Unterstützung bis zur nächstmöglichen Rückreise sicherzustellen, wobei eine Rückreise in der ausserordentlichen Lage vorläufig grundsätzlich nicht zumutbar ist.

Die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Aufenthalt in der Schweiz richtet sich nach dem Recht des Aufenthaltskantons. Aufenthaltskantone werden vom Bund für die geleisteten Unterstützungsleistungen entschädigt (vgl. Art. 41

---

<sup>1</sup> In der Schweiz sind auch Jenische, Sinti und Roma häufig selbständig erwerbstätig und jetzt von umfassenden Erwerbsausfällen betroffen. Aufgrund ihrer Lebensweise verfügen sie in der Regel über Wohnwagen, Zugfahrzeuge und andere besondere Maschinen und Einrichtungen (z.B. Stromgeneratoren). Solche Vermögenswerte sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen, soweit sie mit der Lebensweise begründet sind und verhältnismässig sind.

Auslandschweizerverordnung). Das innerkantonale Verfahren für die Entschädigung regeln die Kantone selbst. In der Regel können unterstützende Aufenthaltsgemeinden die Auslagen dem kantonalen Sozialamt zur Rückerstattung durch den Bund unterbreiten.

## **5. Rückerstattungspflicht**

Version vom 9. April 2020

In der aktuellen Krise sind insbesondere Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende auf Abruf auf kurzfristige Überbrückungshilfe angewiesen. Wenn Erwerb ersatz und Kurzarbeit nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken, unterstützt die Sozialhilfe subsidiär.

Sieht das kantonale Recht eine grundsätzliche Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe vor, steht jetzt die Frage im Raum, ob an einer solchen in dieser ausserordentlichen Lage festgehalten werden soll. Der Verzicht auf Rückerstattung wird bisweilen auch allgemein gegenüber der wegen Corona-Massnahmen geleisteten Unterstützung gefordert. Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerb ersatz müssen nicht zurückerstattet werden. Es wird als stossend empfunden, dass sich Personen aufgrund von Sozialhilfe-Bezug verschulden, weil die vom Bund und den Kantonen zur Verfügung gestellten Massnahmen für die Wirtschaft in der ausserordentlichen Lage nicht ausreichend sind. Dabei gilt es zu beachten, dass auch vor den Epidemie-Massnahmen häufig strukturelle Ursachen für den Sozialhilfebezug verantwortlich waren und nicht primär individuelles Verschulden. Alleinerziehende und Personen ohne Berufsabschluss sind bei den Sozialhilfebeziehenden überdurchschnittlich oft vertreten.

Die bestehenden Empfehlungen der SKOS zur Rückerstattung sehen folgendes vor: Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.

Wenn jemand aufgrund der ausserordentlichen Lage innerhalb von kurzer Zeit auf Sozialhilfe angewiesen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Person zuvor in günstigen finanziellen Verhältnisse befunden hat. Daher wird sich die Frage nach der Rückerstattungspflicht in vielen Fällen nicht konkret stellen. In Kantonen und Gemeinden mit strengeren Rückerstattungsregeln ist zu empfehlen, dass die Sozialhilfeorgane das ihnen zur Verfügung stehende Ermessen bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht im Sinne der unterstützten Personen ausschöpfen.

## **6. Massnahmen für Bildung, berufliche und soziale Integration**

Version vom 30. April 2020

Massnahmen für Bildung und berufliche und soziale Integration, sind während der ausserordentlichen Phase grundsätzlich zu sistieren. Unter der Voraussetzung, dass die Abstands- und Hygienemassnahmen des Bundes eingehalten werden und besonders gefährdete Personen suspendiert werden, können sie in folgenden Fällen weitergeführt werden:

- Wenn sie zur physischen und psychischen Gesundheit der Teilnehmenden beitragen.
- Wenn sie wesentliche Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung der nötigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen erbringen (z.B. Hauslieferservice, Wäschereien für Pflegeheime, Caritasmärkte, Einkaufsservice-Dienste).

Bildungsangebote, die über digitale Kanäle im Fernunterricht angeboten werden, sollen weitergeführt werden.

Im Rahmen der dreistufigen Strategie des Bundesrates zur Aufhebung des Lockdowns können die Massnahmen ihren Betrieb wieder aufnehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Massnahme wird in einer Branche angeboten, die nicht mehr von einer Schliessung betroffen ist. (Beispiel: Gastrobetriebe können erst wieder öffnen, wenn dies erlaubt ist).
- Der Betrieb verfügt über ein Schutzkonzept, mit welchem die Vorgaben des BAG erfüllt werden können.
- Die Gruppe besonders gefährdeter Personen wird definiert und von der Teilnahme suspendiert.

Anbietenden von Massnahmen sollen weiterhin die Programmkosten entschädigt werden, wenn sie aufgrund Einschränkungen des Bundes keine Teilnehmenden mehr rekrutieren können. Die Entschädigung soll subsidiär sein und die laufenden Grundkosten abdecken, aber keine Aufwendungen, die nur bei effektiver Durchführung entstehen. Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Anbietende von Massnahmen nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten.